

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Oktober 2005

Nr. 2005/2044

Verwaltungsrechtspflegegesetz: Teilrevision – Einsetzung einer Arbeitsgruppe

1. Erwägungen

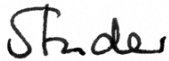
Das geltende Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG, BGS 124.11) stammt aus dem Jahre 1970. Es hat seither lediglich einige wenige punktuelle Änderungen erfahren. Das geltende Gesetz hat sich insgesamt gut bewährt. Trotzdem hat sich in der letzten Zeit – insbesondere auch in einer Umfrage bei den interessierten Gerichten und Departementen – gezeigt, dass es nicht mehr in allen Teilen den Bedürfnissen und Anforderungen in der Praxis vollumfänglich zu genügen vermag: Abgesehen von mehr oder weniger formalen Anpassungen an Änderungen der Gesetzgebung geht es dabei vorallem um einige inhaltliche Mängel und Lücken, insbesondere in den Bereichen Fristen (Wiederherstellung), Vertretung (obligatorische Vertretung bei einer Vielzahl von Parteien; unentgeltlicher Rechtsbeistand), Entscheidungsbegründung (summarische Begründung), vorsorgliche Massnahmen, Beweiserhebung (Auskunftsperson, Delegationsausweis) sowie Kosten und Entschädigungen (Kostenprivileg für Behörden und Gemeinden). Im letztgenannten Bereich hat der Kantonsrat die Motion Markus Grütter (FdP/JL) "Verfahrenskosten und Parteientschädigungen im Beschwerdeverfahren in Verwaltungssachen" am 27. März 2002 als Postulat erheblich erklärt. Für die Prüfung dieses Vorstosses und der Revisionsanliegen sowie für die Vorbereitung der Gesetzesänderungen (Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes) ist eine Arbeitsgruppe einzusetzen.

2. Beschluss

2.1 Es wird folgende Arbeitsgruppe eingesetzt:

- Fürst Franz, Chef Rechtsdienst Justiz, Bau- und Justizdepartement (Vorsitz) *
- Grolimund André, Chef Amt für Gemeinden, Volkswirtschaftsdepartement *
- Häner Martin, Juristischer Sekretär, RDJ, Bau- und Justizdepartement (Protokoll) *
- Lack Alfons, Departementssekretär, Bau- und Justizdepartement *
- Portmann Theo, Leiter Rechtsdienst, Steueramt, Finanzdepartement *
- Steiner Barbara, Fürsprecherin, Sol. Anwaltsverband
- Walter Roland, Oberrichter, Obergericht *

- 2.2 Die Arbeitsgruppe wird beauftragt, die als Postulat überwiesene Motion Markus Grütter (FdP/JL) "Verfahrenskosten und Parteientschädigungen im Beschwerdeverfahren in Verwaltungssachen" und die Revisionsanliegen zu prüfen sowie die erforderlichen Gesetzesänderungen vorzubereiten.
- 2.3 Das Bau- und Justizdepartement wird ermächtigt, zur Unterstützung der Arbeitsgruppe externe Experten zuzuziehen und diesen entsprechende Aufträge zu erteilen.
- 2.4 Die Arbeitsgruppe kann weitere Personen, insbesondere aus der kantonalen Verwaltung und den Gerichten, beiziehen.
- 2.5 Die Entschädigung der Mitglieder der Arbeitsgruppe richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002 (BGS 126.511.31). Die mit *) bezeichneten Mitglieder gehören der Arbeitsgruppe von Amtes wegen an und haben somit keinen Anspruch auf Sitzungsgelder.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst Justiz (FF, 3)

Mitglieder der Arbeitsgruppe (7, Versand durch BJD Rechtsdienst Justiz)

Departemente

Obergericht

Kantonales Steuergericht

Kantonale Schätzungskommission

Personalamt (2)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle